

Satzung für den Friedhof St. Bartholomäus Nürnberg-Wöhrd

Vom 16. Januar 2019

Die Evang. Luth.Kirchengemeinde St. Bartholomäus erläßt auf Grund von § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 und § 104 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende, mit Schreiben des Evang.-Luth. Landeskirchenrats vom 21.April 2011, Az. 68/20 genehmigte Satzung:

Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist.

Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den Auferstandenen Herrn Jesus Christus zu finden ist:

„Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Korinther 3, Vers 11).

Alle Arbeit auf und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat:

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25, Vers 40).

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 2 Widmung

§ 3 Leistungen im Friedhofsbereich

§ 4 Anmeldung der Bestattung

§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

§ 6 Ordnung auf dem Friedhof

II. Gräberordnung

§ 7 Nutzungsrecht an Grabstätten

§ 8 Inhalt und Dauer des Grabrechts

§ 9 Rücknahme des Grabrechts

§ 10 Übertragung des Grabrechts unter Lebenden

§ 11 Übertragung des Grabrechts beim Tod des Grabberechtigten

§ 12 Größe und Belegung von Grabstätten

§ 13 Urnenbeisetzung in Gräbern und Urnenfeldern

§ 14 Urnengrabrechte an Nischen

§ 15 Entfernung von Urnen

§ 16 Ruhefristen

§ 17 Grabbepflanzung und Grabpflege

§ 18 Vernachlässigte Gräber

§ 19 Errichtung, Änderung, Erneuerung und Pflege von Grabmälern

§ 20 Entfernung und Wiederrichtung von Grabmälern

§ 21 Haftung der Grabberechtigten

III. Gewerbliche Arbeiten

§ 22 Zulassung

§ 23 Befahren der Friedhofswege

§ 24 Abfuhr und Lagerung von Stoffen

IV. Schlußvorschriften

§ 25 Kleinkinder, Kinder, Erwachsene

§ 26 Auflassung des Friedhofs

§ 27 Haftungsbeschränkung

§ 28 Geltung sonstiger Rechtsvorschriften

§ 29 Verbot von Zuwendungen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Grundstück Flurnr. 151/2 Gemarkung Gärten bei Wöhrd.

(2) Die Kirchengemeinde St. Bartholomäus (Friedhofsträgerin) unterhält den Friedhof als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art 149 der Bayerischen Verfassung).

§ 2

Widmung

(1) Auf dem Wöhrder Friedhof werden Verstorbene bestattet,

a) die bei ihrem Tod Glieder der Evang.-Luth. Gemeinde St. Bartholomäus Nürnberg – Wöhrd waren, soweit belegungsfähige freie Gräber vorhanden sind

b) für die ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab nachgewiesen wird

c) wenn es vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.

(2) Andere Personen können im Wöhrder Friedhof mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsträgerin bestattet werden.

§ 3

Leistungen im Friedhofsbereich

Entsprechend dem mit der Stadt Nürnberg geschlossenen Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001 obliegen das Bestattungswesen und die Grabmalgenehmigung der Stadt Nürnberg. Insofern wird auf die maßgebliche Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg verwiesen. Die übrigen Leistungen werden von der Friedhofsträgerin in eigener Zuständigkeit erbracht. Die Erhebung von Gebühren für diese Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung.

§ 4

Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Danach werden Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit der städtischen Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(2) Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist ihnen bei der Abwicklung der Formalitäten behilflich.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) Den Wünschen der Angehörigen entsprechend findet vor der Bestattung in der Trauerhalle oder am Grab eine Trauerfeier mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit statt.

Für kirchliche Trauerfeiern kann die St. Bartholomäuskirche genutzt werden.

(2) Bild- und Tonaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

(3) Bei kirchlichen Trauerfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Feier stattfinden.

(4) Auch Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.

(5) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut usw.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.

§ 6

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten für Besucher geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der städtischen Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden

2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
 4. ohne Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig tätig zu sein
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier oder von Gottesdiensten notwendig sind
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu beschmutzen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde an der Leine
 9. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Trauerfeiern und Gottesdiensten ohne Genehmigung vorzunehmen
 10. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen
 11. Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen
 12. auf dem Friedhof und in den der Bestattung dienenden Räumlichkeiten zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

II. Gräberordnung

§ 7

Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 1. Grabstätten für Erdbestattungen
 2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
 3. Gruftanlagen.
- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte oder Gruftanlage und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr steht den Nutzungsberechtigten das Recht zu, die Grabstätte oder Gruftanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen (Grabrecht). Bestimmte Grabstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplans ausgewählt werden.

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin.

(4) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen verliehen (Grabberechtigte); die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Inhalt und Dauer des Grabrechts

(1) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis

1. die Beisetzung von Leichnamen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht

2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen

3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen. Er hat jedoch zu dulden, wenn durch die Belegung eines Nachbargrabes seine Grabstätte vorübergehend beeinträchtigt wird.

Nrn. 2 und 3 gelten nicht für Grabstätten, für welche die Friedhofsträgerin zu sorgen hat.

(2) Grabrechte werden auf die Dauer von 10 Jahren gewährt oder verlängert.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei. Grabberechtigte erhalten bei erstmaliger Verleihung eines Grabrechtes einen Grabbrief.

Für eine Verlängerung hat der Grabberechtigte den Grabbrief unaufgefordert vorzulegen. Die Verlängerung wird auf dem Grabbrief eingetragen oder es wird ein neuer Grabbrief erstellt.

(4) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich. Im Falle des Verzichts wird die für die restliche Nutzungsdauer bezahlte Grabgebühr nicht erstattet.

(5) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhefrist nicht ausreicht. Im übrigen können die Grabberechtigten das Grabrecht frühestens 12 Monate vor Ablauf verlängern lassen. Ausnahmen kann die Friedhofsträgerin gestatten.

(6) Auf das drohende Erlöschen eines Grabrechtes werden die Grabberechtigten, sofern der Friedhofsverwaltung die aktuelle Anschrift bekannt gemacht ist, schriftlich hingewiesen.

Versäumen die Grabberechtigten das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechts an anderweitig über die Grabstätte verfügen.

§ 9

Rücknahme des Grabrechts

(1) Muss ein Grabrecht nach Belegung des Grabes aus wichtigem Grund zurückgenommen werden, so haben die Berechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechtes für die Restdauer des bisherigen Grabrechtes.

(2) Die Friedhofsträgerin kann bestimmen, dass einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile umgestaltet werden sollen.

§ 10

Übertragung des Grabrechts unter Lebenden

(1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf neben einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Grabberechtigtem und Übernehmer zu ihrer Wirksamkeit der Umschreibung des Grabrechts durch die Friedhofsverwaltung; für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Umschreibung kann nur erfolgen, wenn der Erwerber zu folgendem Personenkreis gehört:

1. Ehegatte der grabberechtigten Person
2. in gerader Linie Verwandte sowie Geschwister der grabberechtigten Person
3. Ehegatten der vorgenannten Personen.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Uebergang des Grabrechts beim Tod der Grabberechtigten

(1) Bei Verleihung des Grabrechts haben die Erwerber für den Fall ihres Ablebens unter Beachtung von § 10 Abs.2 einen Nachfolger im Grabrecht zu bestimmen und diesem das Grabrecht durch einen Vertrag zu übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(2) Kann keine Regelung nach Abs. 1 getroffen werden, geht das Grabrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten über

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,

5. auf die Geschwister,

6. auf die nicht unter Nrn. 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen der Nrn. 2 bis 6 werden die jeweils Ältesten Grabberechtigte.

(3) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Er gilt für das Grabrecht als unmittelbarer Nachfolger ohne Rücksicht auf etwaige andere Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Friedhofsträgerin einen von ihnen.

§ 12

Größe und Belegung von Grabstätten

(1) Die maximale Pflanzfläche einer Erdbegrabungsstätte beträgt

Länge 1,80 m, Breite 0,90 m,

Doppelgrab Länge 1,80 m, Breite 1,80 m,

Urnengrab Länge 1,00 m, Breite 0,90 m,

Abweichungen von diesen Maßen sind mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall, nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, möglich.

(2) Gräber werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf eine Tiefe von 2,40 m ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen.

(3) In ein 2,40 m tiefes Grab, in dem ein Leichnam in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist noch ein weiterer Leichnam in einer Tiefe von 1,50 m sowie der Leichnam eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m beigesetzt werden, zudem bis zu 4 Urnen in einer Tiefe von 0,65 m. Ausnahmen von der Höchstzahl der beizusetzenden Urnen kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall gestatten.

(4) Gemauerte Grüfte bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 13

Urnenbeisetzung in Gräbern und Urnenfeldern

(1) Urnen werden in Urnengräbern in besonderen Urnenabteilungen, in Gräbern für Erdbestattungen sowie in Urnenfeldern in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.

(2) In Urnenerdgräbern dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 0,9 qm bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Wie viele Urnen in Gräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsträgerin. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grab bleiben.

(3) In Urnenfeldern und Urnengemeinschaftsgräbern müssen Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Diese können nicht umgebettet werden.

§ 14

Urnengrabrechte an Nischen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Urnennische besteht nicht. Die Lage der Urnennische bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(2) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt.

(3) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. Sie müssen einheitlich beschriftet sein. Zu beachten ist deshalb die von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Art der Beschriftung.

(4) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden sowie Verschlussplatten Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden; sobald er nicht mehr frisch ist, ist er zu entfernen. Auch die Friedhofsverwaltung ist zum Entfernen befugt. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht verwendet werden.

§ 15

Entfernung von Urnen

Ist das Grabrecht an einer Urnennische erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Eine Ausgrabung erfolgt nicht. Über Grabbeigaben oder Überurnen, die der Grabberechtigte nicht binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes abgeholt hat, kann die Friedhofsverwaltung verfügen.

§ 16

Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist beträgt für Leichname Erwachsener 10 Jahre, für Leichname von Kindern und Kleinkindern 6 Jahre, für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Die Ruhefristen können beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde -auch rückwirkend - geändert werden.

(3) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird.

§ 17

Grabbepflanzung und Grabpflege

(1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechtes zu pflegen.

Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist, zu beachten.

(2) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§18

Vernachlässigte Gräber

(1) Werden Grabstätten nicht gepflegt, haben die Grabnutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sind die Verantwortlichen nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(2) Bleibt die Aufforderung zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.

(3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechtes muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen vorausgehen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten frei verfügen.

§ 19

Errichtung, Änderung, Erneuerung und Pflege von Grabmälern

(1) Für die Errichtung, Änderung, Erneuerung und Pflege von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2) ist.

(2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können.

§ 20

Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmälern

(1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige bauliche Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten die Entfernung veranlassen.

(2) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabes von der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht auf ihrem Platz stehen, müssen binnen sechs Monaten ordnungsgemäß wiedererrichtet werden. Andernfalls haben die Grabberechtigten diese unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.

(3) Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

(4) Nach Erlöschen des Grabrechts haben die Grabberechtigten das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von einem Monat vollständig vom Friedhof zu entfernen. Eventuell durch die Arbeiten hierzu an Nachbargrabstätten entstehende Schäden hat der zur Entfernung Verpflichtete unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Kommen die Grabberechtigten der Pflicht zur Entfernung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Androhung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Entfernung auf deren Kosten veranlassen. Sind das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon und die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin.

(4a) Die Entfernung von denkmalgeschützten Grabmälern bedarf zudem der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Nürnberg. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Grabmalordnung (§ 19 Abs. 1) errichtet oder geändert wurden. Dem Grabberechtigten wird zuvor schriftlich eine Frist zur Entfernung gesetzt und die Ersatzvornahme angedroht.

(6) Von der Grabstätte entfernte Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die auf dem Friedhof belassen werden, fallen mit Ablauf von vier Monaten seit der Entfernung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin.

§ 21

Haftung der Grabberechtigten

Die Grabberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

III. Gewerbliche Arbeiten

§ 22

Zulassung

(1) In Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG bedarf die Tätigkeit von Dienstleistungserbringern bzw. Gewerbetreibenden keiner Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann jedoch den Dienstleistungserbringern die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen, wenn diese in erheblichem Maße gegen Bestimmungen der Friedhofsordnungen verstoßen.

(2) Wer Gräber gegen Entgelt gießen will, bedarf eines Gießscheines, wenn er nicht als Gärtner gewerblich auf dem Friedhof tätig ist. Der Gießschein berechtigt zum Gießen und Jäten, nicht aber zur gewerbsmäßigen Grabanpflanzung; die Ausstellung des Gießscheins ist alljährlich bis zum Ersten des Monats April neu zu beantragen.

§ 23

Befahren der Friedhofswege

(1) Den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist zur Beförderung von Material und Werkzeug, jedoch nicht zur Beförderung von Personen, das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

Wege unter 2,50 m Breite dürfen mit Fahrzeugen von mehr als 1,50 m Gesamtbreite nicht befahren werden.

(2) Material und Werkzeug, insbesondere Grabmäler, Steine, Pflanzen und Erde dürfen zu den Gräbern nur mit Handwagen oder Schubkarren gefahren werden.

(3) Gießscheininhaber dürfen lediglich Fahrräder (auch mit Anhängern) benutzen.

(4) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind die Verursacher haftbar; sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Friedhofstore ganz oder für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sperren.

§ 24

Abfuhr und Lagerung von Stoffen

(1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmälern sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen und auf einen ausgewiesenen Ablageplatz zu bringen. Gewerbetreibende dürfen die für Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen.

(2) Das Lagern von Grabmälern, sonstiger baulicher Teile sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Gräbern, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erlaubt.

IV. Schlußvorschriften

§ 25

Kleinkinder, Kinder, Erwachsene

Soweit diese Satzung Leichname von Kleinkindern, Kindern und Erwachsenen nennt, ist maßgebend die Vollen- dung des fünften beziehungsweise vierzehnten Lebens- jahres.

§ 26

Auflassung des Friedhofs

(1) Die Friedhofsträgerin kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof entwid- men, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Grabrechte entgegenstehen.

(2) Aus wichtigem Grund ist die Friedhofsträgerin be- rechtigt, den Friedhof für weitere Beisetzungen zu schließen oder zu entwidmen, ohne an Ruhezeiten oder Grabrechte gebunden zu sein. Leichname und Aschen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle der Inanspruchnahme des Friedhofs für einen anderen Zweck auf Kosten der Friedhofsträgerin umge- bettet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Teile des Friedhofs entspre- chend.

§ 27

Haftungsbeschränkung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner

Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Friedhofs- trägerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28

Geltung sonstiger Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbe- sondere das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, das Bestattungsgesetz vom 24. September 1970, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9. Dezember 1970 sowie die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Leichenwesen vom 2. Oktober 1991.

§ 29

Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, die an Bestattungen mitwirken, we- der gefordert noch angenommen werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Es ist ordnungswidrig

1. ohne besondere Berechtigung Flächen und We- ge mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kin- derwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Stadt Nürnberg

2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenk- feier störende Arbeiten auszuführen

3. Friedhofseinrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen

4. Nischen zur Aufnahme von Urnen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen

5. ohne Genehmigung der Stadt Nürnberg Grab- mäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente für Grabmäler zu errichten, zu ändern oder zu erneuern.

6. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente von Grabmälern zu entfernen

6a. ohne die notwendige Genehmigung einen lie- genden Grabstein oder ein darauf angebrachtes Epitaph zu entfernen

7. ohne Genehmigung der Stadt Nürnberg den Friedhof mit einem Kraftfahrzeug oder als Inhaber einer besonde- ren Berechtigung Wege unter 2,50 m Breite mit einem Fahrzeug von mehr als 1,50 m Gesamtbreite zu befah- ren.

(2) Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach Maßgabe der hierzu von der Stadt Nürnberg erlas- senen Vorschriften.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach erfolgtem Hinweis auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

Anlage 1

Grabpflegeordnung

der Satzung für den Friedhof St. Bartholomäus Nürnberg-Wöhrd

Inhaltsübersicht

§ 1 Grabpflege

§ 2 Einhaltung der Grabgröße

§ 3 Grabhügel

§ 4 Bepflanzung

§ 5 Nicht erlaubter Grabschmuck

§ 6 Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen

§ 1

Grabpflege

- (1) Grabstätten sind zu pflegen. Verantwortlich für die Pflege sind die Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Umweltschädigende Substanzen dürfen zur Grabpflege nicht verwendet werden.
- (3) Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist mit Androhung von Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos zu entfernen.
- (5) Geräte zur Grabpflege sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern oder in deren Umgebung gelagert werden.

§ 2

Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern sind die in der Friedhofssatzung festgelegten Grabmaße einzuhalten.
- (2) Es ist nicht gestattet, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern, Platten zu legen oder Kies anzubringen.
- (3) Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen oder Wege nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Grabhügel

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleichhoch liegen muss.
- (2) Die Höhe des Grabhügels darf
 1. bei Erdgräbern höchstens 10 cm;
 2. bei Urnengräbern höchstens 5 cm über dem Bodenniveau liegen.

(3) Der Grabhügel darf bei Gräbern mit Steinumrandung die Einfassung nicht überragen.

§ 4

Bepflanzung

(1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten. Sie ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung abzustimmen. Bevorzugt sollen bodenbedeckende, niedrige und immergrüne Pflanzen verwendet werden.

(2) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen, höchstens jedoch 2,00 m. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass vorhandene Gehölze und heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist mit Androhung von Erstzuvornahme auf Kosten des Grabberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

(4) Bäume und Sträucher, die beim Öffnen oder Schließen von Grabstätten hinderlich sind, können von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Eine Entschädigung oder Ersatz für die zurückgeschnittenen oder beseitigten Bäume oder Sträucher erfolgt nicht.

(5) Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den auf dem Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Grabberechtigte zu dulden.

(6) Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.

§ 5

Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt,

1. Gegenstände, die der Würde des Friedhofs widersprechen, auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen;
2. Grabschmuck aus nicht pflanzlichen Stoffen, insbesondere Porzellan, Emaille, Wachs und Kunststoffen, an Gräbern anzubringen;
3. Gestelle zur Befestigung von Kränzen, auf den Gräbern zu verwenden;
4. die Gräber oder Teile davon mit Kies, Splitt oder anderem Material zu bedecken.

§ 6

Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen

Gemeinschaftsabteilungen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und unterhalten. Grabschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.

§ 7

Sauberhalten der Gräber

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubten oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist mit Androhung von Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten entschädigungsfrei zu entfernen.

§ 8

Ökologische Richtlinien

Die Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtlinien bei der Grab- und Friedhofspflege. Auf die Richtlinien des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wird verwiesen.

Anlage 2 Grabmalordnung

(§ 19 Abs. 1 der Satzung für den Friedhof St. Bartholomäus Nürnberg-Wöhrd)

§ 1

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten, ist von einer Genehmigung der Stadt Nürnberg abhängig. Grundlage dafür ist der Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001.
- (2) Die Genehmigung ist mit dem hierzu vorgesehenen Formblatt bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg zu beantragen.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirma vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 2

Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass die Würde des kirchlichen Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 2 a

Denkmalrechtliche Auflagen

- (1) Bei der Gestaltung und Pflege von Grabmälern und darauf angebrachten Epitaphien sowie bei der Bepflanzung von Grabanlagen und der Aufstellung von Pflanzschalen und Grablaternen sind die als Anlage 1 beigefügten denkmalrechtlichen Auflagen zu beachten.
- (2) Als historischer Teil des Friedhofs im Sinne der Auflagen nach Absatz 1 gilt die Abteilung C sowie die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Grabstätten.

§ 3

Gestaltungsbestimmungen

Es gelten folgende Höchst- oder Mindestmaße:

(1) Für stehende Steine:

1. auf einfach- oder doppeltbreiten Grabstätten maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,18 m
2. auf Urnengräbern der Größe 1,00 m X 0,90 m:
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,16 m
3. bei Grabmalen auf den anderen Gräbern gilt das Höchstvolumen von 0,1512 cbm:
maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

die Grabsteinhöhe ist durch die Gestaltung der Abteilung festgelegt

Grabmäler mit einer klaren christlichen Symbolik und zusätzlich besonderer künstlerischer Gestaltung können das geforderte Richtmaß in der Höhe überschreiten, solange das Höchstvolumen eingehalten wird,

(2) Für liegende Steine auf einfachbreiten Erdbestattungsgräbern:

Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m

(3) Für liegende Steine auf doppelbreiten Gräbern:

Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m

(4) Für Liegeplatten (Kissensteine) auf allen Grabarten:

Maximale Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m bzw. Rundsteine bis zu einem Durchmesser von 0,60 m

(5) Liegesteine sind aus einem Stück zu fertigen. Vorlegeplatten sind nicht gestattet.

(6) Für liegende Grabmale aus Sandstein gilt das historische Nürnberger Grabsteinmaß.

(7) Einfassungen bei einfachbreiten Erdbestattungsgräbern:

1,80 m X 0,90m, Stärke 0,08 m, Höhe 0,10 m

(8) Einfassungen bei doppeltbreiten Gräbern:

1,80 m X 1,80 m, Stärke 0,08 m Höhe 0,10 m

(9) Einfassungen bei Urnengräbern:

1,00 m X 0,90 m, Stärke 0,08 m, Höhe 0,10 m

§ 4

Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz, Schmiedeeisen und Bronzeguss zugelassen. Als Basismaterial nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallsformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes oder Friedhofsteiles verstoßen sowie Fotos dürfen auf Grabmälern und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden.

(2) Als feinsten Bearbeitungsgrat wird zugelassen: Für die Vorderseite poliert, für die Seitenflächen matt geschliffen, ausgenommen die denkmalgeschützten Grabstätten, wo alle Seiten des Grabmales nur mattgeschliffen werden dürfen..

(3) Nicht zugelassen ist das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben.

- (4) Wird ein neues Grabrecht erworben, sind Grabumrandungen aus Metall, Stein, Holz und anderem Material nicht zugelassen.
- (5) An Grabmälern mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen, die Öffnung des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.
- (6) Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

§ 4 a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundegebiet eingeführt wurden.

§ 5

Fundamente

Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Insbesondere die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern.

§ 6

Aufstellung von Grabmälern

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

§ 7

Entfernung von Grabmälern

Die Entfernung von Grabmälern oder Grabmalteilen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Im historischen Bereich des Friedhofs St. Bartholomäus (§ 2a Absatz 2) bedarf sie zusätzlich einer Genehmigung durch die Stadt Nürnberg. § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2a Absatz 1 gelten entsprechend. Der Antrag ist durch einen mit Berechtigungsschein für Steinmetzarbeiten zugelassenen Gewerbebetrieb im Auftrag des Grabberechtigten auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt zu stellen.

§ 11

Wiederverwendung

Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

Denkmalrechtliche Auflagen

Anlage 1 zur Grabmalordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Bartholomäus

1. Allgemeines

Der Friedhof St. Bartholomäus Nürnberg-Wöhrd dient seit 1528 als regelmäßige Begräbnisstätte. Der Charakter wird durch das Totengräberhaus, das als ältestes Gebäude von Wöhrd den Krieg überstand, die Umfassungsmauer aus dem 16. Jahrhundert und die gelungene Mischung von historischen Grabmalen mit moderneren Gräbern geprägt.

2. Auflagen

2.1. Grabsteine, Pflege

2.1.1

Alle Grabsteine samt Epitaphien sind im historischen Teil (Teil C) des Friedhofs St. Bartholomäus und auf denkmalgeschützten Einzelgräbern zu erhalten. Alle Grabsteine, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, sowie die darauf angebrachten Epitaphien dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

2.1.2

Grobe Verschmutzungen dürfen ausschließlich mit einer weichen Bürste, mit oder ohne Wasser, entfernt werden. Die Verwendung von Strahlgeräten und Druckreinigern ist untersagt. Eine Reinigung aller historischen Steine (Grabmale, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, sowie alle Grabmale, die vor 1945 entstanden sind), sowie das Entfernen von Moosen und Flechten ist unerwünscht, da die natürliche Patina wesentlich zum Erscheinungsbild des Friedhofs beiträgt.

2.1.3

Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen an Grabsteinen dürfen ausschließlich durch Steinmetze, die Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege und in Sanierung historischer Natursteinoberflächen nachweisen können, durchgeführt werden.

2.1.4

Zementplomben und schadhafte oder unsachgemäß aufgebrachte Natursteineergänzungen dürfen bei den unter 2.1.2 genannten Steinen nur durch eine Fachfirma, welche die Voraussetzungen unter 2.1.3 erfüllt, entfernt werden. Kleinere Schäden an den Natursteinoberflächen sind mit Steinersatzmaterial gleicher Farbgebung und gleicher Körnung bzw. Struktur, welche jeweils auf das örtlich vorhandene Steinmaterial abgestimmt ist (z.B. Trasskalkmörtel), nach Herstellerangabe fach- und materialgerecht auszubessern, wobei die ergänzten Oberflächen den sie umgebenden anzugleichen sind.

2.1.5

Die Ergänzungen sind nach Art einer Vierung mit sauberem Kantenanschluss herzustellen. Größere Beschädigungen sind durch Einsetzen von Steinvierungen fachgerecht in Material, Struktur, Oberfläche, Form und Farbe (wie vorhanden) zu beheben.

2.1.6

Das Überlasieren von Sandsteineergänzungen ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde möglich.

2.2 Grabsteine, Erneuerung

Zerstörte liegende Grabsteine dürfen nur nach Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde in gleicher Formensprache und in gleicher Größe erneuert werden.

2.3. Epitaphien, Pflege

2.3.1

Historische Epitaphien und solche von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, auch aus der Gegenwart, dürfen weder entfernt noch verändert werden. Beim Wechsel der Grabnutzer sind sämtliche auf den Grabstein befindlichen Epitaphien und Schriftbänder zu belassen. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.

2.3.2

Epitaphien und Schriftbänder auf Grabstätten mit Liegesteinen müssen, wenn der Stein ausgetauscht wird, auf dem neuen Stein an gleicher Stelle wieder angebracht werden. Diese Umsetzung darf ausschließlich von Firmen, die Erfah-

rung im Umgang mit historischen Bronzen nachweisen, ausgeführt werden. Bei der Abnahme der Epitaphien muss die Originalbefestigung vorsichtig aus dem Stein herausgearbeitet werden. Anschließend ist das Blei durch Einsägen des Bleimantels vorsichtig abzulösen. In begründeten Einzelfällen kann die Befestigung des Epitaphs vorsichtig abgesägt werden. Eine Entfernung durch Heraushebeln, klopfen oder sonstige Gewalteinwirkung wird untersagt. Der Zustand des Epitaphs vor und nach der Umsetzung ist fotografisch zu dokumentieren.

2.3.3

Pflege, Reinigung und Restaurierung von Bronzeepitaphien, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, dürfen nur durch Firmen, die Erfahrung in der Restaurierung historischer Bronzen nachweisen, ausgeführt werden. Dabei sind eine patinierte Oberfläche oder Grünspan zu belassen; ein Farbauftrag ist nicht gestattet. Reparaturen von Rissen, Brüchen oder sonstigen Beschädigungen bedürfen einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Schweißen ist hierbei nicht erlaubt.

2.4 *Epitaphien und Schriften, Neuanfertigung*

2.4.1

Bei Neuanfertigungen von Epitaphien für den historischen Teil (Abteilung C) des Friedhofs St. Bartholomäus und bei Grabmalen, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, muss auf Modelle und Formen zurückgegriffen werden, die hinsichtlich ihrer Gestaltung auf den historischen Bestand der Epitaphien zurückgreifen oder sich nahtlos in das Gesamtbild einfügen. Entwurfszeichnungen sind im Maßstab 1: 1 einzureichen.

2.4.2

Neue Epitaphien oder Schriftbänder sind in Bronze- oder Messingguss herzustellen. Epitaphien und Schriftbänder sind individuell nach den anerkannten Regeln der Handwerkskunst zu gestalten und zu bearbeiten, und müssen sich in den Bestand einfügen. Schriften müssen dem jeweiligen Schriftspiegel angepasst werden; Vereinfachungen und Abwandlungen von klassischen Schrifttypen sowie stilisierte Schriften sind erlaubt, soweit sie handwerklich einwandfrei sind.

2.4.3

Seriell hergestellte Epitaphien aus Bronze oder Messing dürfen nur im neuen Teil des Friedhofs verwendet werden.

2.4.4

Über die Genehmigung für die Anbringung der Epitaphien entscheidet ein Fachgremium aus jeweils einem Vertreter des Bestattungsamtes, der Friedhofsverwaltung, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Heimatpflege und ein Sachverständiger für historische Bronzeepitaphien mit einfacher Mehrheit.

2.4.5

Auf liegende Grabsteinen dürfen nur Epitaphien oder Schriftbänder, jedoch keine Einzelbuchstabenschriften, aufgebracht werden. Der Schriftgrund darf nicht poliert sein. Die Epitaphien sind zu patinieren und mit einer Wachsschicht zu konservieren. Eine Lackierung ist nicht gestattet.

2.5 *Bepflanzung, Pflanzschale, Grablaternen*

2.5.1

Das direkte Auflegenvon Gestecken auf Epitaphien oder den Sandstein von unter Denkmalschutz stehenden Gräbern ist nicht gestattet.

2.5.2

Eine Bepflanzung darf nur durch das Aufstellen einer Pflanzschale auf dem Grabstein erfolgen. Die Anpflanzung von Rosenstöcken ist genehmigungspflichtig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2.5.3

Pflanzschalen dürfen nur aus Kupfer, mattiertem Messing oder Bronze angefertigt sein. Sie müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung in den Bestand einfügen. Stark plastische Verzierungen sind zu vermeiden. Die Pflanzschalen sind auf Füße zu stellen. Sie dürfen nicht auf Epitaphien gestellt werden

2.5.4

Grablaternen und Weihwassergefäße dürfen nur aus Kupfer, mattiertem Messing oder Bronze angefertigt sein. Sie müssen einfach und schlicht gestaltet sein. Stark plastisch ornamentierte Gegenstände sind zu vermeiden. Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Über die Eignung zur Aufstellung entscheidet das unter 2.5.4 genannte Fachgremium.

Plan Friedhof St. Bartholomäus – historischer Teil

Anlage 2 zur Grabmalordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Bartholomäus

Liste Friedhof St. Bartholomäus Nürnberg-Wöhrd – denkmalgeschützte Grabstätten

Anlage 3 zur Grabmalordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Bartholomäus